

**Von:** Eversberg, Wilfried  
**Gesendet:** Mittwoch, 25. Mai 2016 10:47  
**An:** Groening, Marina  
**Cc:** Kaufmann, Margarita  
**Betreff:** ALDI-Markt Schwerter Str. 192, hier: Erlass einer Veränderungssperre (Beschluss-Vorlage Drucks.Nr. 0329/2016)

Hallo Frau Groening,

zu Ihrer heutigen tel. Anfrage teile ich Ihnen Folgendes mit:

Wie sich aus der og. Beschluss-Vorlage ergibt, plant die Fa. ALDI auf dem Grundstück Schwerter Str. 192 anstelle des vorhandenen Lebensmitteldiscounters (mit einer Verkaufsfläche von 800 qm) die Errichtung eines neuen Marktes mit 1.200 qm Verkaufsfläche (inkl. 111 Stellplätzen). Die diesbezügliche von dem beauftragten Projektentwickler gestellte Bauvoranfrage wurde mit Bescheid der Unteren Bauaufsichtsbehörde vom 18.02.2016 gem. § 15 Abs. 1 BauGB bis 02.10.2016 zurückgestellt unter Hinweis auf den Aufstellungsbeschluss des Rates betr. den Bebauungsplan Nr. 3/15 (666) "Gewerbegebiet und Sondergebiet Schwerter Str./ Im Sümmern". Die Erweiterung des ALDI-Marktes an dem hier fraglichen Standort widerspricht aus der Sicht der Verwaltung der Entwicklungskonzeption des in Aufstellung befindlichen B-Plans und steht insbesondere im Widerspruch zu dem vom Rat beschlossenen Einzelhandels- und Zentrenkonzept.

Gegen die Zurückstellung des Vorhabens durch den vg. Bescheid richtet sich die am 02.02.2016 erhobene Klage vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg. Die Klage ist unter dem Az. 4 K 307/16 beim VG Arnsberg anhängig. Von Seiten der Stadt Hagen wurde mit Schriftsatz vom 29.02.2016 beantragt, die Klage abzuweisen, da die Zurückstellung der Entscheidung über den beantragten Vorbescheid nach § 15 Abs. 1 BauGB für rechtmäßig erachtet wird. Am 06.07.2016 findet in diesem Verfahren vor Ort ein Erörterungstermin mit dem zuständigen Richter des VG Arnsberg statt.

Die nunmehr auf der Grundlage der §§ 14, 16 und 17 BauGB vom Rat zu erlassende Veränderungssperre wirkt sich rechtlich dahingehend aus, dass die Ablehnung eines Bauvorbescheides auch über den 02.10.2016 hinaus Bestand hat bis zum Abschluss des laufenden B-Planaufstellungsverfahrens bzw. für 2 weitere Jahre. Es ist in der Praxis nichts Ungewöhnliches, dass auch während einer beim Verwaltungsgericht anhängigen Klage so verfahren wird wie hier. Die Veränderungssperre bewirkt nach § 14 BauGB, dass die im Geltungsbereich der Veränderungssperre geplanten Vorhaben bis zum Inkrafttreten des B-Plans bzw. spätestens nach Ablauf von 2 Jahren nicht durchgeführt werden dürfen.

Die Gründe für den Erlass einer Veränderungssperre sind vom Fachbereich 61 in der Vorlage vom 19.04.2016 im Einzelnen dargelegt worden. Sofern die Veränderungssperre vom Rat im Form der Satzung beschlossen werden sollte, wird das Rechtsamt das Verwaltungsgericht umgehend entsprechend informieren, so dass das Gericht diese Satzung bei seiner Entscheidung berücksichtigen kann. In dem Erörterungstermin am 06.07.2016 wird vom VG Arnsberg noch keine Entscheidung getroffen, sondern erst in einer späteren mdl. Verhandlung, deren Termin derzeit noch nicht feststeht.

Mit freundlichen Grüßen

W. Eversberg

Tel: 02331/207-2847  
Fax: 02331/207-2430  
mailto: [wilfried.eversberg@stadt-hagen.de](mailto:wilfried.eversberg@stadt-hagen.de)

Stadt Hagen

Der Oberbürgermeister  
Rechtsamt  
Rathausstr. 11  
58095 Hagen  
<http://www.hagen.de>

Diese E-Mail enthält möglicherweise vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, in Bezug auf diese E-Mail keinerlei Schritte zu unternehmen und keine Anlagen zu öffnen, sondern sich umgehend mit dem Absender dieser Nachricht in Verbindung zu setzen.